

## Festschreibung der Enteignungen

FAZ d. 4. 11. 2015 S. 18

Im Artikel von Reinhard Müller „Der Preis der deutschen Einheit?“ (F.A.Z. vom 22. Oktober) wird bezweifelt, dass es bei der Herstellung der deutschen Einheit 1990 notwendig war, die in der Zeit von 1945 bis 1949 im Gebiet der DDR vor allem im Zuge der Bodenreform erfolgten Enteignungen aufrechtzuerhalten. Zugleich wird der Eindruck erweckt, die damalige Bundesregierung habe insofern ihre Verhandlungsmöglichkeiten nicht ausgereizt. Aus der Sicht eines an den Verhandlungen unmittelbar Beteiligten ist die Darstellung jedoch unvollständig und teilweise auch unrichtig.

Der gemeinsame Brief, den die Außenminister der beiden deutschen Staaten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrages an die vier Mächte richteten und der verschiedene Punkte zum Gegenstand hatte, nahm hinsichtlich der Vermögensfragen Bezug auf einen Abschnitt einer Erklärung der Bundesregierung und der DDR-Regierung vom 15. Juni 1990. Diese Erklärung zur Regelung offener Vermögensfragen war Ergebnis außerordentlich schwieriger Verhandlungen und in ihrer endgültigen Fassung maßgeblich vom damaligen Staatssekretär im Bundesjustizministerium Kinkel und dem Verhandlungsführer der DDR Krause formuliert worden. Sie war bereits im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten des Vertrags über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion notwendig. Gemäß Artikel 41 wurde sie dann auch Bestandteil des Einigungsvertrages und ist damit – entgegen der zitierten Meinung von Herrn Pauls – auch rechtlich verbindlich.

Die DDR hatte anfänglich versucht, die Vermögensfragen in die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen einzubeziehen; dem

hat sich aber die westdeutsche Delegation, auch mit Unterstützung der Westmächte, erfolgreich widersetzt. Diese Fragen sind daher inhaltlich allein zwischen den beiden deutschen Staaten behandelt worden. Die Sowjetunion hat allerdings verschiedentlich vor und während der Verhandlungen deutlich gemacht, dass der Bestandsschutz für die unter ihrer Besatzungshoheit erfolgten Maßnahmen für sie unverzichtbar sei. Wie ernst es ihr damit wirklich war, ist unklar; Gorbatschow hat später in Abrede gestellt, dass die sowjetische Zustimmung zur deutschen Vereinigung davon abhängig gewesen sei. Nicht zweifelhaft war jedoch, dass die Festschreibung der Eigentumsänderungen aus den Nachkriegsjahren für die DDR selbst und auch für ihre neue, demokratisch gewählte Regierung eine *Conditio sine qua non* war, und zwar nicht weil sie von der Sowjetunion dazu genötigt wurde, sondern weil sie es selbst, quer durch alle Parteien, so wollte. Ohne dieses Zugeständnis wären der Abschluss des Einigungsvertrages und seine Ratifizierung durch die Volkskammer daher nicht möglich gewesen. Die Aufrechterhaltung der Enteignungen aus der Zeit vor 1949 war insofern der Preis dafür, dass die Herstellung der deutschen Einheit im Einvernehmen beider deutschen Staaten erfolgen konnte.

Eine andere Frage ist, ob sich die öffentliche Hand nicht später gegenüber früheren Eigentümern, die ihren alten Besitz zurückerwerben und wiederaufbauen wollten, entgegenkommender und großzügiger hätte zeigen können. Möglichkeiten dafür waren in der Erklärung vom 15. Juni ausdrücklich offengehalten worden.

CLAUS J. DUISBERG, BOTSCHAFTER A. D.,  
BONN